

112 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1979 10 22

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX XX über die Förderung von Energieversorgungsunternehmen (Energieförderungsgesetz 1979 — EnFG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. ABSCHNITT

Förderung von Elektrizitätsversorgungsunternehmen

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 260/1975, deren Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, ermittelt wird und bei deren Gewinnermittlung im selben Jahr keine Investitionsrücklage gemäß § 9 des Einkommensteuergesetzes gebildet wird, können zu Lasten der Gewinne der in den Kalenderjahren 1980 bis 1989 endenden Wirtschaftsjahre steuerfreie Rücklagen im Ausmaß bis zu 50 v. H. des Gewinnes vor Bildung der Gewerbesteuerückstellung und nach Abzug aller anderen Betriebsausgaben bilden. Die Rücklage ist in der Bilanz unter der Bezeichnung Elektrizitätsförderungs-Rücklage nach Wirtschaftsjahren aufzugliedern und gesondert auszuweisen.

§ 2. (1) Die Rücklage darf nur verwendet werden

1. für die Anschaffung oder Herstellung von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie, sofern diese Anlagen für die Elektrizitätswirtschaft zweckmäßig sind,
2. für die Anschaffung oder Herstellung von Anlagen zur Leitung elektrischer Energie,
3. für den Ersterwerb von Gesellschaftsanteilen an inländischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen, soweit diese die Mittel zur Anschaffung oder Herstellung von Anlagen nach Z. 1 oder Z. 2 verwenden,
4. für den Erwerb von Teilschuldverschreibungen, die von inländischen Elektrizitätsver-

sorgungsunternehmen im Jahr des Erwerbes begeben wurden,

5. für den Erwerb von Strombezugsrechten,
6. für die Aufwendungen zur Umwandlung bestehender Ölkraftwerke in solche mit Mehrfachfeuerung unter Verwendung fester Brennstoffe,
7. für die Anschaffung oder Herstellung von Fernwärmeanlagen im Sinne des § 10.

(2) Die Bestimmungen nach Z. 1 bis 7 können nebeneinander angewendet werden. Erstreckt sich die Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens im Sinne der Z. 1, 2, 6 und 7 über einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten, kann die Rücklage auch für die auf die einzelnen Jahre der Herstellung entfallenden Teilbeträge der Herstellungskosten verwendet werden.

(3) Zu den begünstigten Anlagen im Sinne des Abs. 1, Z. 1, 2, 6 und 7 gehören außer den unmittelbaren Stromerzeugungs- und Fernwärmeanlagen auch alle sonstigen Anlagen, die nur mittelbar dem steuerbegünstigten Zweck dienen, aber zum Betrieb der begünstigten Anlagen erforderlich sind.

(4) Ob eine Anlage für die Elektrizitätswirtschaft zweckmäßig ist (Abs. 1 Z. 1), entscheidet der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Bei der Beurteilung der Zweckmäßigkeit einer Anlage ist insbesondere Bedacht zu nehmen auf

1. den voraussichtlichen Strombedarf,
2. die Wirtschaftlichkeit der Stromerzeugung,
3. die Verwendung heimischer Primärenergieträger,
4. die von der Republik Österreich übernommenen internationalen Verpflichtungen, vor allem auf Grund des Übereinkommens über ein internationales Energieprogramm vom 18. November 1974, BGBl. Nr. 317/1976, samt Durchführungsgesetzen,
5. die voraussichtliche Entwicklung des internationalen Primärenergieanbotes,

6. einen volkswirtschaftlich und energiewirtschaftlich ausgewogenen Einsatz einzuführen der Primärenergieträger,
7. die Zahlungsbilanz Österreichs bzw. die Devisenbelastung durch die Einfuhr von Primärenergieträgern sowie
8. die Förderung der verbundwirtschaftlichen Verflechtung der Energieversorgung Österreichs (§§ 3 und 5 des 2. Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 81/1947).

(5) Anlagen, die von einer Landesgesellschaft, einer Sondergesellschaft oder einer städtischen Unternehmung (§§ 3, 4 und 6 des 2. Verstaatlichungsgesetzes) errichtet werden, sind darüber hinaus nur dann für die Elektrizitätswirtschaft als zweckmäßig anzusehen, wenn sie in dem Ausbauplan für die österreichische Elektrizitätswirtschaft (§ 7 Abs. 1 Z. 2) enthalten sind.

(6) Anträge auf Entscheidung über die Elektrizitätswirtschaftliche Zweckmäßigkeit sind beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie vor dem Baubeginn einzubringen. Für Anlagen, deren Baubeginn vor dem 1. Jänner 1980 erfolgte, endet diese Frist am 30. Juni 1980. In Vorbereitung dieser Entscheidung hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie eine Stellungnahme des Elektrizitätsförderungsbeirates (§ 7) einzuholen.

§ 3. (1) Rücklagen (Rücklagenteile) im Sinne des § 1, die nicht bis zum Ablauf des der Bildung der Rücklage folgenden fünften Wirtschaftsjahres bestimmungsgemäß verwendet wurden, sind im fünften Jahr nach der Bildung der Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen. Werden in diesem Wirtschaftsjahr keine Teilschuldverschreibungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 4 begeben, dann verlängert sich die fünfjährige Frist für die Auflösung der gebildeten Rücklagenteile bis zur Begebung von derartigen Teilschuldverschreibungen, längstens jedoch um ein Jahr. Eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung der Rücklage liegt auch insoweit vor, als die gemäß § 2 Abs. 1 Z. 4 erworbenen Teilschuldverschreibungen vor Ablauf von zehn Jahren nach ihrer Anschaffung veräußert werden. Die Nachversteuerung hat in diesem Fall im Jahr der Veräußerung der Teilschuldverschreibungen zu erfolgen.

(2) Bestimmungsgemäß verwendete Rücklagen (Rücklagenteile) sind auf Kapitalkonto oder auf eine als versteuert geltende freie Rücklage zu übertragen.

(3) Wird der Gewinn abweichend von der Erklärung ermittelt und stellt der Steuerpflichtige innerhalb der Rechtsmittelfrist den Antrag, die Rücklage gemäß § 1 dieses Bundesgesetzes auf das nach dem ermittelten Gewinn zulässige Höchstmaß zu erhöhen, so ist einem solchen Antrag stattzugeben. Erfolgt die abweichende Gewinnermittlung nach Ablauf des Verwendungszeit-

raumes (Abs. 1), kann die Verwendung der Rücklage gemäß § 2 Abs. 1 bis zum Ablauf eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft des Einkommen-(Körperschaft-)Steuerbescheides nachgeholt werden.

§ 4. Für Elektrizitätsversorgungsunternehmen (§ 1) ermäßigt sich für die Kalenderjahre 1980 bis einschließlich 1989 die Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital für den der Stromabgabe an Dritte dienenden Teil des Vermögens auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge. Bei Ermittlung des für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag maßgeblichen Steuermeßbetrages sind die den Freibetrag gemäß § 7 Z. 1 des Gewerbesteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 2/1954, übersteigenden Dauerschuldzinsen nur mit ihrem halben Wert anzusetzen.

§ 5. (1) Unterhält ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen auch Betriebe, die nicht der Stromabgabe an Dritte dienen, so kann es die steuerlichen Begünstigungen nach diesem Bundesgesetz nur dann in Anspruch nehmen, wenn zur Ermittlung des der Stromabgabe an Dritte dienenden Teiles des Unternehmens eine gesonderte Buchführung besteht.

(2) Bei Wärmekraftwerken, die sowohl Strom als auch Nutzwärme abgeben, ist der auf die Stromabgabe entfallende Gewinnanteil dadurch zu ermitteln, daß die eine Hälfte des nach § 1 einheitlich ermittelten steuerpflichtigen Gewinnes nach dem Verhältnis des Gewerbekapitals der der Stromerzeugung dienenden Anlagen zu den der Nutzwärmeerzeugung dienenden Anlagen einerseits und die andere Hälfte des steuerpflichtigen Gewinnes nach dem Verhältnis des Umsatzes aus der Stromabgabe zum Umsatz aus der Nutzwärmeabgabe aufgeteilt wird.

(3) Unterhält ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie, die auf Konzessionsdauer überwiegend der Stromabgabe an Abnehmer im Ausland dienen, so kann es die steuerlichen Begünstigungen nach diesem Bundesgesetz für diese Anlagen nur in Anspruch nehmen, wenn die auf Grund der Bestimmungen des § 1 erzielte Steuerersparnis nachweisbar zur Gänze für einen in § 2 Abs. 1 genannten Zweck verwendet wird. Werden für andere Anlagen die sonstigen Begünstigungen dieses Bundesgesetzes in Anspruch genommen, ist für die im ersten Satz genannten Anlagen eine eigene Buchführung einzurichten. Anlagen, die elektrische Energie an Stromabnehmer im Ausland nicht gegen Bezahlung, sondern gegen vertraglich vereinbarte Gegenlieferungen an Energie abgeben, sind nicht als Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie, die dem erklärten Verwendungszweck nach überwiegend und auf Konzessionsdauer der Stromabgabe an Stromabnehmer im Ausland dienen, anzusehen.

§ 6. Elektrizitätsversorgungsunternehmen, welche die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Anspruch nehmen, können während der Geltungsdauer dieses Bundesgesetzes die gemäß § 8 Abs. 1 und 3 und § 10 des Elektrizitätsförderungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 113, erworbene steuerliche Begünstigung nicht geltend machen.

§ 7. (1) Beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie ist ein Beirat mit der Bezeichnung Elektrizitätsförderungsbeirat einzurichten,

1. der Grundsatzfragen und Fragen von gemeinsamem Interesse der österreichischen Elektrizitätswirtschaft zu beraten hat,
2. der einen vom Verband der Elektrizitätswerke Österreichs aufzustellenden und jährlich zu aktualisierenden zehnjährigen Ausbauplan für die österreichische Elektrizitätswirtschaft zu beraten und dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zur Genehmigung vorzuschlagen hat. Der Verband der Elektrizitätswerke Österreichs hat den Ausbauplan bis 30. September jeden Jahres dem Elektrizitätsförderungsbeirat vorzulegen,
3. der als ständiges Organ Empfehlungen für die im Verband der Elektrizitätswerke Österreichs zusammengeschlossenen Unternehmen zur Vereinheitlichung ihrer inneren Organisation, ihres Rechnungswesens einschließlich des Kontenrahmens und der Bilanzierung sowie des Aufbaues eines einheitlichen Daten-systems und einheitlicher Datenverarbeitung auszuarbeiten hat,
4. der vor Entscheidungen gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 anzuhören ist, und
5. dem nach Ablauf der ersten drei Vollbetriebsjahre einer gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 für zweckmäßig erklärten Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie eine Aufstellung der endgültigen Baukosten sowie der Betriebskosten der ersten drei Vollbetriebsjahre vorzulegen ist.

(2) Der Beirat besteht aus 18 Mitgliedern. Der Vorsitzende und Vorsitzende-Stellvertreter werden vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie aus den Beamten seines Ministeriums bestellt. Der Vorsitzende-Stellvertreter führt gleichzeitig die Geschäfte des Elektrizitätsförderungsbeirates und des Energieförderungsbeirates (§§ 15 und 16 Abs. 3 und 4). Weiters wird ein Beamter des Bundesministeriums für Finanzen und ein Vertreter der Oesterreichischen Nationalbank — dieser über Vorschlag des Direktoriums der Oesterreichischen Nationalbank — vom Bundesminister für Finanzen bestellt. Die übrigen Beiratsmitglieder werden vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen jeweils auf die Dauer von

drei Jahren bestellt, und zwar vier Mitglieder aus dem Bereich der Verbundgesellschaft und der Sondergesellschaften, vier Mitglieder aus dem Bereich der Landesgesellschaften, je ein Mitglied aus dem Bereich der städtischen und der privaten Unternehmen. Weiters sind zwei Mitglieder über Vorschlag des Oesterreichischen Arbeiterkammertages und zwei Mitglieder über Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft im Einvernehmen mit der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs zu bestellen. Unter Anrechnung auf die Zahl der Mitglieder aus dem Bereich der Verbundgesellschaft ist auch der Bundeslastverteiler als Mitglied zu bestellen.

(3) Dem Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung dem Vorsitzenden-Stellvertreter) obliegt es, den Beirat mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen. Er hat ohne Verzug eine Sitzung einzuberufen, wenn es der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zur Behandlung einer bestimmten Angelegenheit verlangt.

(4) Der Beirat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, in welcher insbesondere die allgemeine Abwicklung der Geschäfte, die Einberufungsfristen, die Beschlusserfordernisse und die Form der Abstimmung zu regeln sind. Die Geschäftsordnung hat jedoch zu bestimmen, daß Beschlüsse zu Abs. 1 Z. 2 und 4 nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Beiratsmitglieder gefaßt werden dürfen. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Kommt innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Konstituierung des Beirates keine genehmigte Geschäftsordnung zustande, so wird die Geschäftsordnung des Beirates vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen.

(5) Der Vorsitzende (Vorsitzende-Stellvertreter) kann namens des Beirates über das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie vom Bundeslastverteiler, von den Landeslastverteilern sowie von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen alle Auskünfte einholen, die zur Erfüllung der dem Beirat im Rahmen dieses Bundesgesetzes obliegenden Aufgaben notwendig sind.

(6) Die Mitglieder des Beirates sind, sofern sie nicht schon auf Grund anderer Bestimmungen dazu verhalten sind, verpflichtet, über alle ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Amts-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse strengste Verschwiegenheit zu bewahren. Sie sind, soweit sie nicht beamtete Vertreter sind, vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben zu verpflichten. Bei nachgewiesener Verletzung der Verschwiegenheitspflicht hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Indu-

strie das betreffende Mitglied des Beirates, unbeschadet strafgesetzlicher Verfolgung, von seiner Funktion abzurufen.

2. Besondere Bestimmungen für Kleinwasserkraftanlagen

§ 8. (1) Elektrizitätsversorgungsunternehmen (§ 1), die von den Bestimmungen der §§ 1 bis 7 keinen Gebrauch machen und deren Ausbauleistung insgesamt 10 000 kW nicht übersteigt, können hinsichtlich ihrer Stromerzeugungsanlagen von den Bestimmungen des § 9 Gebrauch machen. Voraussetzung ist, daß es sich bei den Stromerzeugungsanlagen um Wasserkraftanlagen handelt, die nach dem 31. Dezember 1979 in Betrieb genommen werden und daß die Stromerzeugung den ausschließlichen Betriebsgegenstand darstellt, sowie daß der Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermittelt wird.

(2) Elektrizitätsversorgungsunternehmen (§ 1) ohne Versorgungsgebiet können bei Vorliegen der im Abs. 1 genannten Voraussetzungen von den Bestimmungen des § 9 Gebrauch machen, wenn eine Abnahmevereinbarung auf mindestens zehn Jahre mit einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen (§ 1) besteht. Die Begünstigungen nach § 9 können erstmalig für das Wirtschaftsjahr in Anspruch genommen werden, für dessen vollen Zeitraum die Abnahmevereinbarung wirksam ist, und nur solange, als die Abnahmevereinbarung gilt.

§ 9. (1) Die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer), die auf den Gewinn aus den Stromerzeugungsanlagen entfällt, ermäßigt sich ab dem Betriebsbeginn für die Dauer von zwanzig Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge.

(2) Die einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge, die auf die Stromerzeugungsanlagen entfallen, ermäßigen sich ab dem Betriebsbeginn für die Dauer von zwanzig Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge.

(3) Für die Zeit bis zum Betriebsbeginn sind Vermögenssteuer und Erbschaftsteueräquivalent nicht zu entrichten und einheitliche Gewerbesteuermeßbeträge nicht festzusetzen.

2. ABSCHNITT

Förderung der Fernwärmeversorgung

§ 10. Elektrizitätsversorgungsunternehmen (§ 1), die Anlagen zur Erzeugung und Verteilung von Fernwärme zum Zwecke der entgeltlichen Abgabe an andere betreiben (Fernwärmeanlagen), die mit Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie gekoppelt sind (Kraft-Wärme-Kupplung), sowie Unternehmen, die Anlagen zur Übernahme und Verteilung industrieller oder gewerblicher Abfallwärme als Fernwärme betreiben, können

zu Lasten der auf die Fernwärmeanlagen entfallenden Gewinnanteile der in den Kalenderjahren 1980 bis 1989 endenden Wirtschaftsjahre steuerfreie Rücklagen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bilden. Dies gilt auch für Anlagen, die der Reservehaltung und zum Ausgleich des Spitzenbedarfes solcher Fernwärmeanlagen dienen.

§ 11. (1) Wird der Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermittelt und wird im selben Jahr keine Investitionsrücklage im Sinne des § 9 des Einkommensteuergesetzes gebildet, so können steuerfreie Rücklagen im Ausmaß bis zu 50 v. H. des gemäß § 5 Abs. 2 auf die Fernwärmeanlagen entfallenden steuerpflichtigen Gewinnanteiles vor Bildung der Gewerbesteuerückstellung und nach Abzug aller anderen Betriebsausgaben gebildet werden, wenn für die Fernwärmeanlagen eine gesonderte Buchführung besteht. Die Rücklage ist in der Bilanz unter der Bezeichnung Fernwärmeförderungsrücklage nach Wirtschaftsjahren aufzugliedern und gesondert auszuweisen.

(2) Die Rücklage darf nur für die Anschaffung oder Herstellung von Fernwärmeanlagen (§ 10) verwendet werden, die für die Energiewirtschaft zweckmäßig sind. Ob eine Fernwärmeanlage für die Energiewirtschaft zweckmäßig ist, entscheidet der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, wobei die Bestimmungen des § 2 Abs. 4 Z. 1 bis 7 sinngemäß anzuwenden sind. In Vorbereitung dieser Entscheidung hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie eine Stellungnahme des Energieförderungsbeirates (§ 15) einzuholen.

§ 12. Rücklagen (Rücklagenteile) im Sinne des § 10, die nicht bis zum Ablauf des der Bildung der Rücklage folgenden fünften Wirtschaftsjahres bestimmungsgemäß verwendet wurden, sind im fünften Jahr nach der Bildung der Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 und 3 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 13. Für die Kalenderjahre 1980 bis einschließlich 1989 ermäßigt sich die Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital für die Fernwärmeanlagen auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge. Bei Ermittlung des für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag maßgeblichen Steuermeßbetrages sind die den Freibetrag gemäß § 7 Z. 1 des Gewerbesteuergesetzes 1953 übersteigenden Dauerschuldzinsen nur mit ihrem halben Wert anzusetzen.

§ 14. Der Antrag auf Entscheidung über die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit einer Fernwärmeanlage ist beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie vor dem Baubeginn einzubringen.

§ 15. (1) Der Energieförderungsbeirat besteht aus den Mitgliedern des Elektrizitätsförderungsbeirates (§ 7 Abs. 2), vermehrt um je zwei Mitglieder aus dem Bereich der Gasversorgungsunternehmen und aus dem Bereich der Wärmeversorgungsunternehmen.

(2) Der Energieförderungsbeirat hat einen vom Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen jeweils bis 30. September aufzustellenden und jährlich zu aktualisierenden zehnjährigen Fernwärmeausbauplan dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Im übrigen sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.

3. ABSCHNITT

Förderung von Gasversorgungsunternehmen

§ 16. (1) Unternehmen, die Anlagen zur Erzeugung oder Übernahme und zur Speicherung, Fortleitung und Abgabe von Gas betreiben und der allgemeinen Anschluß- und Versorgungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935, DRGBl. I, S. 1451, unterliegen, können zu Lasten der Gewinne der in den Kalenderjahren 1980 bis 1989 endenden Wirtschaftsjahre steuerfreie Rücklagen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bilden.

(2) Wird der Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermittelt und wird im selben Jahr keine Investitionsrücklage im Sinne des § 9 des Einkommensteuergesetzes gebildet, so können steuerfreie Rücklagen im Ausmaß bis zu 50 v. H. des Gewinnes vor Bildung der Gewerbesteuerrückstellung und nach Abzug aller anderen Betriebsausgaben gebildet werden. Die Rücklage ist in der Bilanz unter der Bezeichnung Gasversorgungsförderungs-Rücklage nach Wirtschaftsjahren aufzugliedern und gesondert auszuweisen.

(3) Die Rücklage darf nur für die Anschaffung oder Herstellung von Anlagen zur Übernahme, Speicherung, Fortleitung und Abgabe von Gas verwendet werden, die für die Energiewirtschaft zweckmäßig sind. Ob eine solche Anlage für die Energiewirtschaft zweckmäßig ist, entscheidet der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, wobei die Bestimmungen des § 2 Abs. 4 Z. 1 bis 7 sinngemäß anzuwenden sind. In Vorbereitung dieser Entscheidung hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie eine Stellungnahme des Energieförderungsbeirates (§ 15) einzuholen.

(4) Der Energieförderungsbeirat hat einen vom Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungs-

unternehmen jeweils bis 30. September aufzustellenden und jährlich zu aktualisierenden zehnjährigen Gasversorgungsausbauplan nach Beratung dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zur Genehmigung vorzulegen.

§ 17. Rücklagen (Rücklagenteile) im Sinne des § 16, die nicht bis zum Ablauf des der Bildung der Rücklage folgenden fünften Wirtschaftsjahres bestimmungsgemäß verwendet wurden, sind im fünften Jahr nach der Bildung der Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 und 3 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 18. Für die Kalenderjahre 1980 bis einschließlich 1989 ermäßigt sich die Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital für Anlagen im Sinne des § 16 Abs. 1 auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge. Bei Ermittlung des für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag maßgeblichen Steuermeßbetrages sind die den Freibetrag gemäß § 7 Z. 1 des Gewerbesteuergesetzes 1953 übersteigenden Dauerschuldzinsen nur mit ihrem halben Wert anzusetzen.

§ 19. Unterhält ein Unternehmen neben Anlagen der im § 16 Abs. 1 genannten Art andere Betriebe, so kann es die steuerlichen Begünstigungen nach diesem Bundesgesetz nur dann in Anspruch nehmen, wenn für die im § 16 Abs. 1 genannten Anlagen eine gesonderte Buchführung besteht.

4. ABSCHNITT

Energiebericht

§ 20. Die Bundesregierung hat bis zum 30. November jeden Jahres dem Nationalrat einen Energiebericht vorzulegen, der auch die voraussichtliche Entwicklung des Energiebedarfes und der volkswirtschaftlich empfehlenswerten bzw. mit dem öffentlichen Interesse im voraussichtlichen Einklang stehenden Art der Energieaufbringung für mindestens die nächsten zehn Jahre enthält.

5. ABSCHNITT

Inkrafttreten und Vollziehung

§ 21. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1980 in Kraft.

§ 22. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut

1. hinsichtlich des § 20 die Bundesregierung,
2. hinsichtlich der §§ 2, 7, 10, 11 und 14 bis 16 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
3. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen.

Erläuterungen

A. ALLGEMEINER TEIL

Der Bedarf der österreichischen Wirtschaft und die Bedürfnisse der österreichischen Bevölkerung an Energie schienen bis vor wenigen Jahren durch die ordnungspolitischen Maßnahmen des 2. Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 81/1947, ergänzt durch einige wirtschaftspolitische Maßnahmen ausreichend gesichert zu sein, wobei sich diese Maßnahmen fast ausschließlich nur auf die inländischen Primärenergieträger Wasser und Kohle bezogen bzw. abstützten. Zu diesen Maßnahmen gehörten auch das Elektrizitätsförderungsgesetz 1953 und das dieses ablösende Elektrizitätsförderungsgesetz 1969.

Die Erdölkrise im Herbst 1973 hat aber ebenso der breiten Öffentlichkeit wie den für die Energieversorgung verantwortlichen Stellen nicht nur wegen des jährlich steigenden Energiebedarfes, sondern auch wegen der rasch zunehmenden Abhängigkeit der Energieversorgung Österreichs von der Einfuhr und von der Greifbarkeit ausländischer Energieträger, die Notwendigkeit tiefergreifender und tragfähiger Vorkehrungen und Vorsorgen klagemacht. Dazu kommt, daß alle ausländischen herkömmlichen Energieträger immer mehr als unentbehrliche Roh- oder Basisstoffe, vor allem für die chemische Industrie, benötigt werden.

Es erweist sich daher als dringend geboten, seitens der öffentlichen Hand sich nicht nur mit Impulsen und Anregungen für mögliche Energieeinsparungen, besserer Ausnützung oder Substitution von zur Verfügung stehender oder erschließbarer Energie und mit entsprechenden Hilfen zu begnügen, sondern es muß auch den für die allgemeine und einheitliche Energieversorgung Österreichs verantwortlichen Stellen im Rahmen ihres verfassungsmäßigen Auftrages ein Instrumentarium an die Hand gegeben werden, daß es ihnen ermöglicht, unter voller Respektierung des in Österreich gewachsenen Stufenbaues der Versorgungsverantwortlichkeit und der regional- und spartenmäßig unterschiedlichen Interessen, diese zu koordinieren und so eine einheitliche Linie in der grundsätzlichen Energiepolitik für ganz Österreich sowohl nach innen als auch nach außen hin zu gewährleisten und zu verfolgen. Gleichzeitig soll es dadurch ermöglicht werden, die durch den Beitritt Österreichs zur Internationalen Energieagentur übernommenen Verpflichtungen in Österreich durchzusetzen.

Auf solchen energiepolitischen Überlegungen und auf dem fortdauernden Zusammenwirken aller beteiligten Kräfte der Wirtschaft, des Bundes und der übrigen Gebietskörperschaften, sollte künftighin die Energieversorgung als eine der wichtigsten Voraussetzungen für ein ungestörtes wirtschaftliches und soziales Leben beruhen. Es soll dadurch aber auch der wohlabgewogene Einsatz aller Energiearten sichergestellt, wie gleichzeitig jeglicher volks- und energiewirtschaftlich schädlicher Wettbewerb und damit verbundene unerwünschte Überlagerungen und Fehlinvestitionen von Versorgungsträgern hintangehalten werden.

Diesen Zielen dienen zum Teil schon die folgenden in den letzten Jahren beschlossenen Bundesgesetze, nämlich

die Novelle zum Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 17/1975;

das Elektrizitätswirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 260/1975;

die Novelle zum Elektrizitätsförderungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 297/1975;

das Rohrleitungsgesetz, BGBl. Nr. 411/1975;

die Novelle zum Außenhandelsgesetz, BGBl. Nr. 315/1976;

das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz, BGBl. Nr. 318/1976;

das Energielenkungsgesetz, BGBl. Nr. 319/1976;

das IEP-Übereinkommen, BGBl. Nr. 497/1976;

das Starkstromwegegrundsatzgesetz, BGBl. Nr. 71/1978;

das Lagerstättengesetz, BGBl. Nr. 246/1947;

das Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259/1975;

das Bergbauförderungsgesetz 1979, BGBl. Nr. 137.

Dieses ansehnliche Gesetzeswerk soll mit dem vorliegenden Energieförderungsgesetz 1979 entschlossen fortgesetzt werden.

Wie schon die geänderte Bezeichnung erkennen läßt, sieht dieses Gesetz, das an Stelle des mit 31. Dezember 1979 auslaufenden Elektrizitätsförderungsgesetz 1969 treten soll, Förderungsmaßnahmen nicht nur für die Elektrizitätswirtschaft bzw. für den Ausbau von Anlagen zur Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie vor, sondern auch für den Ausbau von Anlagen, die der Erzeugung und Fortleitung von Wärme

dienen, wenn sie mit einer Stromerzeugung technisch und wirtschaftlich gekoppelt sind oder der Übernahme zusätzlicher Abfallwärme dienen. Schließlich sollen auch Anlagen zur Übernahme, Speicherung, Fortleitung und Abgabe von Gas für Zwecke der überwiegenden oder ausschließlichen Versorgung inländischer Verbraucher begünstigt werden.

Die Kraft-Wärme-Kupplung für Zwecke der öffentlichen Versorgung mit elektrischer Energie und mit Nutzwärme soll deshalb in die Energieförderung mit einbezogen werden, weil sie praktisch die doppelte Ausnützung der eingesetzten Primärenergie bewirkt, während der Einsatz und die Verwendung von Gas nicht nur rasch zunehmend an Bedeutung gewinnt, sondern das entscheidende Mittel zur Substituierung von Heizöl bei Kleinverbrauchern, bei Industrie und Gewerbe darstellt, um damit einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung des Grundzieles der österreichischen Energiepolitik, nämlich der Zurückdrängung der Abhängigkeit von flüssigen Kohlenwasserstoffen zu leisten, was im Einklang mit den Verpflichtungen nach dem IEP-Übereinkommen, BGBl. Nr. 497/1976, steht. Die Errichtung des notwendigen Verteilernetzes verlangt jedoch den Einsatz sehr großer Investitionsmittel, die sich nur langsam lukrieren, sodaß eine Förderung analog der bisherigen Elektrizitätsförderung im öffentlichen Interesse angebracht erscheint.

Sachgebehen bezieht sich aber auch im vorliegenden Energieförderungsgesetz 1979 der größte Teil der gesetzlichen Bestimmungen, nämlich der 1. Abschnitt, auf die Elektrizitätswirtschaft, während der 2. Abschnitt die Begünstigungen für Fernwärmanlagen und der 3. Abschnitt die Begünstigungen für Verteilungsanlagen von Gas enthalten. Schließlich enthalten der 4. Abschnitt einen Auftrag an die Bundesregierung, jährlich dem Nationalrat einen Energiebericht vorzulegen und der 5. Abschnitt die Vollzugsklausel; wobei die Abschnitte 1 bis 3 neben steuerlichen Begünstigungen als Förderungsmaßnahmen auch eine Reihe ordnungspolitischer Bestimmungen enthalten, um den bereits erwähnten Notwendigkeiten Rechnung tragen zu können.

B. BESONDERER TEIL

Zum 1. Abschnitt (Förderung von Elektrizitätsversorgungsunternehmen):

Allgemeine Bestimmungen:

Die §§ 1 bis einschließlich 7 folgen in ihrer Systematik dem geltenden Elektrizitätsförderungsgesetz 1969, ersetzen jedoch die Geltungsdauer der einzelnen Bestimmungen ganz allgemein statt von 1970 bis 1979 durch 1980 bis 1989 und weisen darüber hinaus noch folgende Abweichungen bzw. Ergänzungen auf.

Zu § 1:

Der Kreis der begünstigten Unternehmen ist gegenüber § 1 EFG 1969 nunmehr durch die Bezugnahme auf das Elektrizitätswirtschaftsgesetz bestimmt. Die Formulierung des § 1 ist dem § 9 des Einkommensteuergesetzes (EStG) nachgebildet, ohne daß gegenüber dem EFG 1969 eine inhaltliche Änderung eintritt. Das Rücklagenhöchstausmaß soll gegenüber dem EFG 1969 von 40% auf 50% angehoben werden.

Zu § 2:

Während nach § 2 EFG 1969 bei der Beurteilung der Zweckmäßigkeit einer Stromerzeugungsanlage im besonderen nur auf deren Wirtschaftlichkeit, auf den voraussichtlichen Strombedarf und auf die Verwendung inländischer Kohle Bedacht zu nehmen ist, erfordert das EnFG — unter dem Eindruck der völlig veränderten innerstaatlichen und internationalen Energiesituation — darüber hinaus die Bedachtnahme auf die Zahlungsbilanz und Devisensituation Österreichs, auf die Greifbarkeit ausländischer Energieträger und auf die internationalen Verpflichtungen Österreichs.

Dem durch die internationale Energiesituation entstandenen besonderen Erfordernis Folge leistend, ist auch die Umwandlung von Ölkraftwerken in solche mit Mehrfachfeuerung unter Verwendung von Kohle und die Errichtung von Fernwärmanlagen zu begünstigen (Abs. 1 Z. 6 und 7). An Stelle der Baukostenbeteiligungen soll der Erwerb von Strombezugsrechten treten (Abs. 1 Z. 5).

Schließlich soll der Antrag auf Zweckmäßigkeitserklärung vor Baubeginn gestellt werden müssen. Eine solche Bestimmung fehlte bisher, was sich jedoch als unzweckmäßig herausgestellt hat, da viele Anträge erst gestellt wurden, während das Kraftwerksprojekt schon im Bau war (Abs. 6).

Zu § 3:

Die im § 3 EFG 1969 verankerte Verpflichtung, die gebildete Rücklage innerhalb von drei bzw. fünf Jahren zu verwenden, soll auf fünf bzw. sechs Jahre ausgedehnt werden, um den Unternehmen die Ansammlung größeren Kapitals zu ermöglichen und seine Verwendung elastischer zu gestalten. Die Formulierung des § 3 ist dem § 9 Abs. 2 EStG nachgebildet.

Zu § 4:

Die Neufassung stellt gegenüber § 4 EFG 1969 klar, daß nur die den Freibetrag gemäß § 7 Z. 1 des Gewerbesteuergesetzes 1953 von 10 000 S übersteigenden Dauerschuldzinsen mit dem halben Wert angesetzt werden.

Zu § 5:

Da nunmehr Wärmekraftwerke, die sowohl Strom als auch Nutzwärme abgeben (Kraft-Wärme-Kupplung), nach diesem Gesetz für beide Produktionszweige Begünstigungen in Anspruch nehmen können (§§ 10 bis 15), ist es notwendig, wegen der bei Kuppelprodukten gegebenen Gewinnaufteilungs-(Kostenzuteilungs-)problem eine einfache gesetzliche Gewinnaufteilung vorzuschreiben, die allerdings nur für die Inanspruchnahme der Begünstigungen nach diesem Gesetz Geltung hat (Abs. 2).

Neu ist auch die Bestimmung des Abs. 3, daß für die Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie, die auf Konzessionsdauer überwiegend der Abgabe an Stromabnehmer im Ausland dienen, die Begünstigungen dieses Gesetzes nur in Anspruch genommen werden können, wenn die Steuerersparnis wieder für Investitionen im Unternehmen verwendet wird.

Zu § 6:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem § 6 EFG 1969.

Zu § 7:

Während nach § 7 EFG 1969 der Elektrizitätsförderungsbeirat nur vor einer Entscheidung über einen Zweckmäßigkeitsertrag im Sinne des § 2 anzuhören ist, sollen mit dem vorliegenden Energieförderungsgesetz dem Beirat weitere und zwar entscheidende Aufgaben und Funktionen übertragen werden.

Dadurch ist es notwendig geworden, auch seine Zusammensetzung und die Regelung des Vorsitzes zu ändern.

Dem Beirat werden demgemäß zwei Beamte aus dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, ein Beamter aus dem Bundesministerium für Finanzen, ein Vertreter aus der Nationalbank angehören; zehn Beiratsmitglieder werden aus den verschiedenen Bereichen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen bestellt werden, während vier Beiratsmitglieder aus den Kammerbereichen bzw. aus dem Gewerkschaftsbund vorgesehen sind. Der neue Beirat wird also bei geänderter Struktur nur um zwei Mitglieder stärker sein als der nach dem EFG 1969.

Bestimmungen für Kleinwasserkraftanlagen:

Die §§ 8 und 9 entsprechen grundsätzlich der dem EFG 1969 durch die Novelle BGBl. Nr. 197/1975 angefügten §§ 8 bis einschließlich 10; es sind jedoch der Kreis der begünstigten Unternehmen entscheidend erweitert und die Begünstigungen auf die doppelte Laufzeit ausgedehnt worden.

Zu § 8 Abs. 1:

Die im EFG 1969 vorgesehene Obergrenze der Ausbauleistung soll auf 10 000 kW angehoben werden. Es wird zwar im Bereich der Ausbauleistung zwischen 5 000 und 10 000 kW nur vereinzelt zur Errichtung von Wasserkraftwerken kommen, doch soll auch hierzu ein entsprechender Anreiz geboten werden.

Zu § 8 Abs. 2:

Die Begünstigungen des § 9 sollen Elektrizitätsversorgungsunternehmen ohne eigenes Versorgungsgebiet nur gewährt werden, wenn sie als Stromzulieferer zu einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit eigenem Versorgungsgebiet angesehen werden können.

Zu § 9:

Die steuerlichen Begünstigungen sollen von zehn Jahren nach dem EFG 1969 auf zwanzig Jahre verlängert werden.

Zum 2. Abschnitt (Förderung der Fernwärmeversorgung):

Die §§ 10 bis einschließlich 15 enthalten Bestimmungen über die Begünstigungen von Fernwärmeanlagen, die mit Stromerzeugungsanlagen gekoppelt sind (Kraft-Wärme-Kupplungen) oder die der Verteilung industrieller oder gewerblicher Abfallwärme dienen. Die Begünstigungen sind grundsätzlich analog den nach den §§ 1 und 4 vorgesehenen Begünstigungen für die Elektrizitätswirtschaft gestaltet.

Ein besonders wichtiges Ziel dieser Förderung ist es, die unkoordinierte Überlagerung von Energieversorgungssystemen (z. B. Elektroheizung und direkte Gasheizung) zu verhindern und durch Forcierung der Fernwärme dort, wo dies wirtschaftlich vertretbar ist (z. B. Ballungsräume), den Verbrauch an elektrischer Energie zu entlasten sowie den Einsatz von Gas rationeller zu gestalten. Um andere für den Ausbau der Fernwärmeversorgung eventuell vorgesehene Mittel den jeweils effizientesten Projekten zuführen zu können, wird als eine der Voraussetzungen zur Erlangung der steuerlichen Begünstigungen — analog zu § 2 Abs. 1 Z. 1 — verlangt, daß die Fernwärmeanlage für die Energiewirtschaft zweckmäßig ist.

Zu § 15:

Der Elektrizitätsförderungsbeirat wird dadurch zum Energieförderungsbeirat, daß er um je zwei Mitglieder aus dem Bereich der Gas- und der Wärmeversorgungsunternehmen erweitert wird. Im übrigen sind hinsichtlich der Bestellung dieser Beiratsmitglieder und hinsichtlich der Aufgaben des Energieförderungsbeirates und seiner Tätigkeit usw. die Bestimmungen für den Elektrizitätsförderungsbeirat sinngemäß anzuwenden.

Zum 3. Abschnitt (Förderung von Gasversorgungsunternehmen)

Die §§ 16 bis einschließlich 19 enthalten die Bestimmungen über die Begünstigungen von Unternehmen, die Anlagen zur Erzeugung oder Übernahme, zur Speicherung, Fortleitung und Abgabe von Gas betreiben. Die Begünstigungen sind grundsätzlich analog den nach den §§ 1 und 4 vorgesehenen Begünstigungen für die Elektrizitätswirtschaft gestaltet.

Zu § 16:

Voraussetzung für die Begünstigungen nach den §§ 16 und 18 ist unter anderem, daß das zu begünstigende Unternehmen der allgemeinen Anschluß- und Versorgungspflicht nach § 6 des Energiewirtschaftsgesetzes 1935 unterliegt (Abs. 1).

Die Rücklage nach Abs. 1 darf nicht für die Anschaffung oder Herstellung von Anlagen zur Erzeugung von Gas verwendet werden, sondern nur für die Anschaffung oder Herstellung von Verteileranlagen im weiteren Sinn, die für die Energiewirtschaft zweckmäßig sind. Darüber entscheidet der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen nach Anhören des Energiebeirates (Abs. 3).

Analog zum Ausbauplan für die Österreichische Elektrizitätswirtschaft hat der Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen

jährlich einen Gasversorgungsplan aufzustellen, der über den Energieförderungsbeirat dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zur Genehmigung vorzulegen ist (Abs. 4).

Zum 4. Abschnitt (Energiebericht)

Bis zum 30. November jeden Jahres soll die Bundesregierung dem Nationalrat einen umfassenden Energiebericht vorlegen, in dem die jeweilige Energiesituation und ihre vermutliche Entwicklung sowie die vorgesehenen Maßnahmen für mindestens die nächsten zehn Jahre enthalten sind. Damit wird einer in jüngster Zeit allgemein erhobenen Forderung Genüge getan.

Dieser Energiebericht ist im Sinne der Zuständigkeitsbestimmungen des Bundesministerien-gesetzes 1973 unter Federführung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie auf interministerieller Grundlage auszuarbeiten.

C. EINNAHMENAUSFALL

Der Einnahmenausfall auf Grund des Energieförderungs-gesetzes 1979 kann hinsichtlich des die Fernwärme- und Gasversorgung betreffenden Teiles nicht abgeschätzt werden; hinsichtlich des die Elektrizitätswirtschaft betreffenden Teiles kann der Einnahmenausfall aus der Verlängerung und Erweiterung der Begünstigungen gegenüber dem EFG 1969 mit 200 bis 300 Mill. S angenommen werden.